

---

Vorstoss-Nr: 166-2013  
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 05.06.2013

Eingereicht von: Tromp (Bern, BDP) (Sprecher/ -in)  
Ruchti (Seewil, SVP)  
Riem (Iffwil, BDP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 13.11.2013  
RRB-Nr: 1512/2013  
Direktion: BVE

---



## Strassengesetz versus Waldgesetz

Im Wylerholz zu Bern hat die Waldeigentümerin, die Burgergemeinde Bern, einen wesentlichen Teil des Waldes geräumt, gemäss Volksmund gerodet, gemäss Fachsprache einen Holzschlag vorgenommen. Neben den Bäumen an der Strasse musste wegen Instabilität bei starkem Wind auch die zweite Reihe gefällt werden. Bis zu 20 Meter wurden vom Strassenrand weg alle Bäume geschlagen. Das Quartierbild des Wylerguts wurde - je nach Standort - eindrücklich geändert, obwohl das Gesamtbild des Quartiers als *erhaltenswert* eingestuft ist. Anwohner sind entsetzt über die getroffenen Massnahmen, die Kinder traurig über den von ihnen beim Spiel genutzten und nun gefällten Waldteil.

Begründet wurde die Räumung an einer nachträglichen Begehung mit der Bevölkerung durch den Vertreter der Burgergemeinde mit der Gesetzgebung, die einen ausreichenden Abstand zu den Gemeindestrassen verlangt. Entscheidend sei, dass gemäss Strassengesetz entlang von Gemeindestrassen grundsätzlich die Waldeigentümer für die Sicherheit verantwortlich sind, sofern diese Verantwortung von den Gemeinden nicht explizit übernommen wird. Deshalb müsse der Waldeigentümer beim Sturz eines Baumes für die Schäden an der Strasse aufkommen. Dabei wurde auch auf eine Kurzbeurteilung des Rechtsamts der BVE vom 27. Oktober 2011 verwiesen. Die Burgergemeinde Bern wolle vorausschauend auf die Folgen solcher Haftungsfälle verzichten, umso mehr diese Kurzbeurteilung von den Richtern als wegweisend angeschaut würde. Wenig Verständnis findet diese Äusserung betreffend Haftung bei der Bevölkerung, u. a. auch, weil sich auf der anderen Strassenseite Gärten befinden, in denen Bäume mit einem Stammumfang von über 10 cm nur mit Zustimmung der Stadtgärtnerei Bern geschlagen werden dürfen, dies erst noch nur mit der üblichen Pflicht zu einer Ersatzpflanzung.

Das Strassengesetz benachteiligt offensichtlich die Waldeigentümer, ebenso die oben genannte Kurzbeurteilung. Letztere scheint offensichtlich für den Vollzug nicht nur Klarheit zu schaffen, sondern bevorzugt die Strassenseite und benachteiligt die Waldeigentümer im Schadenfall. Auch das neue Merkblatt des Amts für Wald vom April 2013 betreffend Wald an Gemeindestrassen (während meiner Recherchen herausgegeben) lässt Fragen offen, weil offensichtlich Gemeinden frei sind, eigene Auflagen zu machen. Höhepunkt des Blattes ist folgender Text: «Auch die Waldbesitzer sind frei, einen anderen Standpunkt zu

vertreten. Falls die eine oder andere Partei das Recht anders auslegt und eine Lösung im Sinne des Merkblattes ablehnt, entfällt die Beratung durch den Forstdienst.». Kommentar überflüssig.

In der Sorge,

- dass die Waldeigentümer bei Strassen, namentlich entlang von Gemeindestrassen und in städtischen Quartieren, unter dem Druck der Haftung unerwünschte Holzschläge vornehmen und
- dass sich nicht nochmals ein gleicher Holzschlag in einem derart empfindlichen Waldstück wie im Wylergut ergibt,

stellen sich folgende grundsätzliche Fragen:

1. Welches ist eigentlich der rechtliche Abstand eines Waldrandes von einer Strasse, generell und im speziellen bei einer gemeindeeigenen Strasse bzw. einer Quartierstrasse am Beispiel der Stadt Bern?
2. Trifft es zu, dass das Beeinträchtigungsverbot gemäss Artikel 73 Strassengesetz von den betroffenen Waldeigentümern wegen der Haftungsfrage so eng interpretiert werden muss, dass praktisch alle Waldränder zum Schutz der Strasse nach innen/hinten versetzt werden müssen?
3. Wofür müssen Waldeigentümer entlang von Gemeindestrassen im Schadenfall tatsächlich aufkommen?
4. Gilt die Kurzbeurteilung vom 27. Oktober 2011 des Rechtsamtes der BVE zur «Vorsorglichen Waldpflege im Gemeindestrassenbereich» weiterhin? Warum braucht es eine solche überhaupt? Was ist der rechtliche Stellenwert einer solchen *Kurzbeurteilung*? Dürfen sich Richter in einem Schadenfall darauf abstützen bzw. haben sie nicht nur nach dem Gesetz frei zu entscheiden?
5. Da das neue Waldgesetz aus dem Jahr 2013 vermutlich kaum etwas an der bisherigen Praxis bzw. Kurzbeurteilung in der aktuellen Haftungsfrage ändert, stellt sich folgende Frage: Beabsichtigt der Regierungsrat bei der nächsten Revision des Strassengesetzes von sich aus eine entsprechende Korrektur zu Gunsten des Waldes bzw. der Waldbesitzer?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Die Strassenabstände für hochstämmige Bäume und für Wald sind in Art. 57 Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1) geregelt: Entlang von Strassen im Siedlungsgebiet gilt ein Abstand von 3 Metern ab Fahrbahnrand bzw. von 1,5 Metern ab Gehweghinterkante, entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts gilt ein Strassenabstand von 4 Metern ab Fahrbahnrand und entlang von Kantonsstrassen ausserorts gilt ein Abstand von 5 Metern ab Fahrbahnrand.

Die waldrechtlich relevante Waldgrenze ist in Art. 3 der kantonalen Waldverordnung (KWaV, BSG 921.111) festgelegt. Sie verläuft in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.

2. Nein. Art. 73 Strassengesetz (SG, BSG 732.11) schreibt den Anstössern von öffentlichen Strassen vor, dass die Sicherheit öffentlicher Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigt werden darf. Das bedeutet für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von Privatstrassen im Gemeingebrauch, dass sie für das Freihalten der Lichtraumprofile, die Einhaltung der Strassenabstände und die vorsorgliche Waldpflege verantwortlich sind. Bäume, die erkennbar krank oder umsturzgefährdet sind, müs-

sen geschnitten oder wenn nötig gefällt werden. Es müssen also nicht generell Waldränder zum Schutz der Strasse versetzt werden, sondern es müssen, über den Strassenabstand hinaus, regelmässig nur bei denjenigen Bäumen Massnahmen ergriffen werden, welche die Sicherheit auf der Strasse beeinträchtigen. Kommen die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ihren Pflichten nicht rechtzeitig oder nicht genügend nach, ist es Aufgabe der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass die Verkehrssicherheit auf ihren Strassen gewahrt bleibt. Primär ist es der Beurteilung des Grundeigentümers überlassen, wie er die Situation im Einzelfall einschätzt und welche Risiken er eingehen kann und will.

3. Die Frage, wofür Waldeigentümer im Schadenfall tatsächlich aufkommen müssen, kann nicht generell beantwortet werden. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an. Mangels spezieller Haftpflichtregelungen in der Strassen- und Waldgesetzgebung gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Privatrechts. Für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer kommt vor allem die ausservertragliche Haftung nach Art. 41 OR in Frage. Danach wird schadenersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich, sei es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit, Schaden zufügt. Ein Verstoss gegen Art. 73 SG stellt eine solche Widerrechtlichkeit dar, die im konkreten Schadenfall zu einer Schadenersatzpflicht für den Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin führen kann.
4. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Merkblatts "Wald an Gemeindestrassen" wurde festgestellt, dass es in der Kantonsverwaltung und den Verbänden der Gemeinden bzw. der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung von Art. 73 SG gab. Auf Anregung des seit 1998 eingesetzten Kontaktgremiums Kanton – Gemeinden wurde daher das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) mit der Klärung der Frage beauftragt. Die Kurzbeurteilung "Vorsorgliche Waldpflege im Gemeindestrassenbereich" vom 27. Oktober 2011 wurde verwaltungsintern mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Volkswirtschaftsdirektion bereinigt. Die betroffenen Verbände (Verband Bernischer Gemeinden, Verband Bernischer Burgergemeinden, Verband Berner Waldbesitzer) konnten sich dazu äussern. Die Kurzbeurteilung diente anschliessend als Grundlage für die Erarbeitung des Merkblatts "Wald an Gemeindestrassen". Sie stellt eine kantonsintern konsolidierte Rechtsauffassung dar und bindet die Gerichte bei der Beurteilung von haftungsrechtlichen Fragen nicht.
5. Im Rahmen der Beratung des neuen Strassengesetzes hat der Grosse Rat als Gesetzgeber die Frage, wer bei welchen Strassen für die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils zuständig sei, diskutiert und entschieden. Eine Änderung der heute geltenden Regelung liegt in der Kompetenz des Grossen Rates.

## **An den Grossen Rat**